

Antrag
des Abg. Sascha Binder u. a. SPD
und

Stellungnahme
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Einführung der elektronischen Akte bei der Polizei in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob von allen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren) elektronische Akten (eAkten) erstellt werden oder welche Ausnahmen mit welchen Begründungen bestehen;
2. ob auch in umfangreichen Ermittlungsverfahren – insbesondere im Bereich Organisierte Kriminalität, Staatsschutz und Bandenkriminalität – vollständige elektronische Akten geführt werden;
3. welche Polizeibehörden und Stellen der Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) derzeit in der Lage sind, elektronische Ermittlungskakten zu empfangen und darin elektronisch zu arbeiten;
4. welche konkreten Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Akte bestehen, wie sie von Medienberichten im November 2025 beschrieben wurden (insbesondere Übermittlungsprobleme, lange Übertragungszeiten, verschwundene Datensätze), und bis zu welchen Zeitpunkten die Landesregierung die Behebung dieser Probleme plant;
5. welche Kritik an der elektronischen Akte aus dem operativen Bereich der Polizeibehörden geäußert wird und ob vergleichbare oder unterschiedliche Kritikpunkte aus dem Bereich der Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) vorliegen;
6. wie bei Strafverfahren die Akteneinsicht für Verteidiger erfolgt, ob und in welchen Fällen die elektronische Akte elektronisch übermittelt wird, ob Datenträger zum Einsatz kommen und welche Maßnahmen ergriffen werden, um eine unbefugte Weitergabe oder Kopie der Daten zu verhindern;

7. ob Akten bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten weiterhin ausgedruckt werden und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls erfolgt;
8. ob der Speicher- und Infrastrukturmfang für die eAkte-Einführung ausreichend ist, ob zusätzlicher Speicherplatz beschafft werden musste und an welchen Standorten die elektronisch gespeicherten Daten der Ermittlungsakten vorgehalten werden;
9. ob vorgesehen ist, Untersuchungsgefangenen zur Vorbereitung ihrer Verteidigung einen Rechner sowie Zugang zu der sie betreffenden elektronischen Akte zur Verfügung zu stellen.

8.12.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Die vollständige Digitalisierung der Aktenführung ist ein zentraler Bestandteil moderner Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen. Mit der von Innenminister Strobl verkündeten offiziellen Einführung der elektronischen Akte bei der Polizei steht das Land vor erheblichen organisatorischen, technischen und rechtsstaatlichen Herausforderungen. Die in der Presse berichteten Probleme – wie Übermittlungsfehler, lange Ladezeiten oder Datenverluste – werfen die Frage auf, ob die eAkte derzeit zuverlässig betrieben wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 Nr. IM3-0141.5-607/22/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob von allen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren) elektronische Akten (eAkten) erstellt werden oder welche Ausnahmen mit welchen Begründungen bestehen;*
2. *ob auch in umfangreichen Ermittlungsverfahren – insbesondere im Bereich Organisierte Kriminalität, Staatsschutz und Bandenkriminalität – vollständige elektronische Akten geführt werden;*
3. *welche Polizeibehörden und Stellen der Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) derzeit in der Lage sind, elektronische Ermittlungsakten zu empfangen und darin elektronisch zu arbeiten;*

Zu 1. bis 3.:

Die Ziffern 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg wurden bereits mit der elektronischen Akte (eAkte) ausgestattet und sind somit in der Lage, elektronische Akten zu versenden, zu empfangen und sie elektronisch zu bearbeiten. Die Einführung der eAkte zur Aktenführung in Ermittlungs- und Strafverfahren wurde sowohl beim Polizeivollzugsdienst als auch der Justiz im Dezember 2025 abgeschlossen. Zum gesetzlichen Stichtag (1. Januar

2026) sind die gesamte Justiz und der Polizeivollzugsdienst damit befähigt, sämtliche Strafverfahren – einschließlich aller umfangreichen Ermittlungsverfahren – elektronisch zu führen und landesweit elektronisch zu übermitteln.

Lediglich die vollständige elektronische Aktenführung in Bußgeldangelegenheiten durch die Bußgeldbehörden sowie der digitale Aktenaustausch mit dem Polizeivollzugsdienst sind derzeit noch nicht flächendeckend möglich. Die für den Aktenaustausch erforderlichen weiteren Entwicklungsarbeiten werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 abgeschlossen sein; eine vollständige elektronische Aktenführung in Bußgeldangelegenheiten ist ab dem 1. Januar 2027 vorgesehen. Diese zeitliche Staffelung ist rechtlich abgesichert: Aufgrund des am 12. Dezember 2025 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts“ haben die Länder die Möglichkeit erhalten, die Frist für die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr für alle oder einen Teil der Bußgeldbehörden auf den 1. Januar 2027 verschieben zu können (Artikel 9 und 10). Baden-Württemberg macht von dieser gesetzlichen Übergangsregelung Gebrauch.

Von der vollständigen elektronischen Aktenführung in Ermittlungs- und Strafverfahren ausgenommen sind einzelne Aktenbestandteile, die im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes oder des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, vgl. § 1 Absatz 4 der Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (eAktenVerordnung – eAktVO). Ebenfalls ausgenommen sind Aktenbestandteile, die aus anderen Gründen besonders schutzbedürftig sind oder wenn ein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht. Hierbei handelt es sich um Aktenbestandteile mit Sperrerklausur gemäß § 96 Strafprozeßordnung, einzelne andere Sonderhefte, etwa Aktenbestandteile mit erkennbar sensiblen personenbezogenen Daten bspw. aus dem Deliktsbereich der Kinder- und Jugendpornografie, sowie Aufzeichnungen aus der polizeilichen Ermittlungskarte, etwa über dienstinterne Abläufe und Entscheidungen. Derartige Aktenbestandteile waren bereits bei der Aktenführung in Papier gesondert zu führen.

4. welche konkreten Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Akte bestehen, wie sie von Medienberichten im November 2025 beschrieben wurden (insbesondere Übermittlungsprobleme, lange Übertragungszeiten, verschwundene Datensätze), und bis zu welchen Zeitpunkten die Landesregierung die Behebung dieser Probleme plant;

Zu 4.:

Die Einführung der eAkte bei der Justiz und dem Polizeivollzugsdienst ist ein anspruchsvolles Großvorhaben. Bei der Implementierung eines neuen, landesweit eingesetzten Systems dieser Größenordnung sind punktuelle Problemstellungen und technische Herausforderungen in der Einführungsphase nicht ungewöhnlich.

In einzelnen Fällen kam es zu Verzögerungen beim Aktenversand zwischen Polizeivollzugsdienst und Staatsanwaltschaft. Die Ursachen hierfür konnten gemeinsam mit dem Softwarehersteller identifiziert werden und sind im Rahmen des ständig stattfindenden Anpassungsprozesses bereits größtenteils behoben worden; soweit erforderlich wurde der Aktenversand übergangsweise manuell sichergestellt. Unabhängig davon treten mitunter kapazitätsbedingte Einschränkungen auf, bei denen die Datenübertragung teilweise mehr Zeit in Anspruch nimmt. Ein Verlust von Akten ist weder eingetreten noch zu irgendeinem Zeitpunkt möglich gewesen; dies wird durch technische Sicherungen und fortlaufendes Monitoring gewährleistet. Bis Anfang Dezember 2025 wurden bereits rund 350 000 Akten erfolgreich digital von der Polizei an die Staatsanwaltschaften übertragen.

Neben technischen Aspekten umfasst die Einführung der eAkte auch die Umstellung etablierter Arbeitsabläufe bei den nutzenden Behörden. Die notwendige Einarbeitung und der Aufbau von Anwendererfahrung sind integraler Bestandteil des Einführungsprozesses und fließen kontinuierlich in die Weiterentwicklung des

Systems ein. Nach Abschluss des Rollouts liegt der Fokus im Jahr 2026 auf der Optimierung, Stabilisierung und nutzerorientierten Weiterentwicklung der eAkte, insbesondere im Hinblick auf die Performance und Bedienbarkeit.

5. welche Kritik an der elektronischen Akte aus dem operativen Bereich der Polizeibehörden geäußert wird und ob vergleichbare oder unterschiedliche Kritikpunkte aus dem Bereich der Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) vorliegen;

Zu 5.:

Die Einführung der eAkte wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Polizeivollzugsdienstes grundsätzlich begrüßt. Bemängelt wurde zum Teil die Performance der eAkte, eine noch nicht durchgängig zufriedenstellende Benutzerfreundlichkeit und damit einhergehend ein erhöhter Aufwand bei der Aktenführung. Zudem wird innerhalb des Polizeivollzugsdienstes thematisiert, dass einzelne Schnittstellenweiterungen und Teilnehmeranbindungen noch nicht vollständig umgesetzt sind. Ab Jahresbeginn 2026 – nach Abschluss der Einführung – sollen konkrete Maßnahmen und Funktionserweiterungen umgesetzt werden, um die Kritikpunkte zu adressieren. Im Bereich der Performance sollen weitere Optimierungen durchgeführt werden, um die Geschwindigkeit und Effizienz der eAkte zu verbessern. Darüber hinaus sollen die Benutzerfreundlichkeit und die Bedienbarkeit der eAkte verbessert werden, um den Aufwand bei der Aktenführung zu reduzieren. Im Bereich der Schnittstellen und Teilnehmeranbindungen sind Erweiterungen und Anpassungen geplant, um eine nahtlose Integration mit anderen Systemen, Behörden und Anwendungen zu ermöglichen. Im Laufe des Einführungsprozesses könnten bereits Verbesserungen und Optimierungen erreicht werden.

Die Einführung der eAkte wird auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz grundsätzlich begrüßt. Die flächendeckende Einführung im Jahr 2025 und der laufende Betrieb der eAkte wurden vereinzelt dahingehend kritisiert, dass diese oft zu langsam sei sowie Schulungen mitunter nur online stattfänden und ein Bedarf an Nachschulungen bestünde. Verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Systeme wurden angestoßen, teilweise bereits umgesetzt und werden fortlaufend überprüft. So wurde insbesondere durch alle die eAkten-Software VIS-Justiz einsetzenden Länder (Kooperation eAkte als Service – KeAS) unter der Federführung Baden-Württembergs ein Projekt zur spezifischen Überprüfung der Software auf Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Reaktionszeiten der elektronischen Akte geschaffen. Auch weitere Bereiche, insbesondere der Datenbankbetrieb, werden in diesem Zusammenhang auf Optimierungsmöglichkeiten untersucht.

6. wie bei Strafverfahren die Akteneinsicht für Verteidiger erfolgt, ob und in welchen Fällen die elektronische Akte elektronisch übermittelt wird, ob Datenträger zum Einsatz kommen und welche Maßnahmen ergriffen werden, um eine unbefugte Weitergabe oder Kopie der Daten zu verhindern;

Zu 6.:

Die Akteneinsicht in Strafverfahren erfolgt bei elektronisch geführten Akten seitens der Justiz grundsätzlich über das – federführend durch Baden-Württemberg entwickelte – bundesweite elektronische Akteneinsichtsportal. Der jeweilige Rechtsanwalt kann die ihm dort digital bereitgestellten Akten erst nach Authentisierung mittels nur ihm bekannter Zugangsdaten abrufen. Der digitale Auszug der Akte ist mit einem eindeutig zuordnbaren Wasserzeichen zu versehen. Nach Übermittlung des (digitalen) Aktenauszugs an den Verteidiger liegt der Verbleib selbiger in dessen Verantwortungsbereich. Insoweit besteht kein Unterschied zu der etwaigen Anfertigung von Aktenkopien durch den Rechtsanwalt bei papierhaft geführten Verfahren.

7. ob Akten bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten weiterhin ausgedruckt werden und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls erfolgt;

Zu 7.:

Die Akten werden sowohl durch den Polizeivollzugsdienst als auch in der Justiz elektronisch geführt (siehe oben zu Ziffern 1 bis 3). Ein Ausdruck elektronischer Akten zur (Weiter-)Führung in Papierform kann deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen. So kann insbesondere im Falle einer nicht nur vorübergehenden Störung beim Betrieb der elektronischen Akte oder aus organisatorischen Gründen angeordnet werden, dass eine Ersatzakte in Papierform oder ein Aktenteil (Hybridakte) in Papierform geführt wird (§ 6 Absatz 1 eAktVO).

8. ob der Speicher- und Infrastrukturumfang für die eAkte-Einführung ausreichend ist, ob zusätzlicher Speicherplatz beschafft werden musste und an welchen Standorten die elektronisch gespeicherten Daten der Ermittlungsakten vorgehalten werden;

Zu 8.:

Aktuell ist der Speicher- und Infrastrukturumfang für den Gesamtbetrieb der eAkte ausreichend. Die Standorte für die Speicher- und Infrastruktur befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland.

9. ob vorgesehen ist, Untersuchungsgefangenen zur Vorbereitung ihrer Verteidigung einen Rechner sowie Zugang zu der sie betreffenden elektronischen Akte zur Verfügung zu stellen.

Zu 9.:

Die Justizvollzugsanstalten verfügen über sogenannte „SecurePCs“, um Untersuchungsgefangenen Einsicht in die elektronischen Akten zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um speziell gesicherte Notebooks mit reduziertem Betriebssystem.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär